

Pro Quote Bühne e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1. Der Verein führt den Namen Pro Quote Bühne.
- 2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- 3. Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr war ein Rumpfgeschäftsjahr und endete am 31.12.2017.

§ 2 Zweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist Förderung der Gleichberechtigung von Frauen* und Männern* im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO. Der Verein Pro Quote Bühne ist ein Zusammenschluss von Theaterschaffenden mit dem Ziel die berufliche Gleichstellung und Vielfalt in Theaterberufen zu fördern. Dazu sollen insbesondere Frauen*-Quoten in Führungspositionen auf sämtlichen Hierarchieebenen in deutschen Theatern erreicht werden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Der Verein f\u00f6rdert die Sichtbarkeit von Frauen* und anderer marginalisierten Gruppen in Theaterberufen und ihre beruflichen Qualifikationen und Potentiale, indem er eine Internetplattform erstellt und betreibt, auf der potentielle Kandidatinnen* f\u00fcr F\u00fchrungspositionen in den Theatern leichter gefunden werden k\u00f6nnen.
 - (b) Der Verein führt Untersuchungen über Gehaltsstrukturen in der Theaterlandschaft durch, oder gibt sie in Auftrag mit dem Ziel gleiche Bezahlung von Frauen* und Männern* bei gleicher Arbeit und Qualifikation durchzusetzen.
 - (c) Der Verein führt Informationsveranstaltungen durch, zur Sensibilisierung und Bewusstmachung der Öffentlichkeit und der Entscheidungsträger:innen in den Theaterbetrieben (Arbeitgeber:innen) über das Ungleichgewicht der

- Geschlechterverteilung und der unzureichenden Diversität in Führungspositionen der deutschen Theaterlandschaft.
- (d) Der Verein vertritt die berufspolitischen Interessen von Frauen* und anderen marginalisierten Gruppen im Theater, betreibt Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit und nimmt insbesondere Einfluss auf Gesetzgebungsverfahren, durch die Entsendung und Mitwirkung von Vereinsvertreter:innen in entsprechende Gremien und Arbeitskreise in Bundes- Landes- und Stadt-Politik und durch die Teilnahme an Gesprächsrunden und Arbeitskreisen mit Vertreter:innen von Ministerien und politischen Parteien.
- (e) Der Verein führt Befragungen der Theaterbetriebe über den Frauen*anteil und den Anteil anderer marginalisierter Gruppen in Führungspositionen in den Theatern durch und veröffentlicht die Ergebnisse.
- (f) Der Verein veröffentlicht Forschungsergebnisse über die Aufstiegschancen und hindernisse für Frauen* und andere marginalisierte Gruppen in Theaterberufen, durch Finanzierung der Forschungsarbeiten oder mittels Kooperation mit Universitäten und Hochschulen.
- (g) Der Verein steht in direktem Kontakt mit den Theaterhäusern und fördert die strukturelle Umgestaltung des Theaterbetriebs bezüglich Gleichberechtigung aller Geschlechter, Diversität und flacheren Hierarchien, indem er die entsprechenden Entscheidungsträger:innen zu Gesprächsrunden einlädt und konkrete, hausspezifische Lösungen mit ihnen zusammen erarbeitet und/oder begleitet.
- (h) Der Verein führt Veranstaltungen und Weiterbildungen durch, die im allgemeinen Interesse liegen, also beispielsweise Kongresse, Seminare, Salons, Workshops, Symposien, Diskussionsveranstaltungen usw., um den Informationsgewinn und austausch innerhalb und außerhalb des Vereins und die Sichtbarkeit und Vernetzung von Frauen* und anderen marginalisierten Gruppen zu fördern.
- (i) Der Verein steht in Kooperation und Erfahrungsaustausch mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, wie z.B. Gleichstellungsorganisationen, Berufsverbänden und Interessensvertretungen von künstlerischen und nichtkünstlerischen Theaterberufen an öffentlichen und privaten Theatern, sowie der freien Szene, durch gemeinsame Treffen und durch Koordination von öffentlichkeitswirksamen Aktionen zu Themen der "Gleichstellung aller Geschlechter".

§ 3 Aufgabenbegrenzung

 Der Verein Pro Quote Bühne ist unabhängig von politischen Parteien oder Richtungen Staatsorganen, Religionsgemeinschaften, Unternehmen und Arbeitgeberverbänden, sowie anderen außerhalb des Vereins stehenden Personen und Verbänden und verfolgt keine gewerblichen, religiösen oder parteipolitischen Ziele, ist überparteilich neutral und vertritt keine Konfessionen. Der Aufbau des Vereins erfolgt nach intersektionellen, demokratischen Grundsätzen. Er tritt für eine offene, vielfältige, gleichberechtigte und tolerante Gesellschaft ein und wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung und gruppenbezogener Benachteiligung im Theaterbetrieb, in Politik und Gesellschaft.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein Pro Quote Bühne hat ordentliche Mitglieder und kann auch außerordentliche Mitglieder aufnehmen.
- 2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden {; gegebenenfalls auch juristische Personen}, sofern deren Zwecke, dem Zweck des Vereins weitestgehend entsprechen.
- 3. Über die Aufnahme sowohl von ordentlichen, als auch von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag, wobei eine E-Mail die schriftliche Form wahrt, der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit und einer schriftlichen Begründung ab, hat der*die Antragssteller:in dagegen keine Einspruchsmöglichkeiten.
- 4. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, sofern deren Zwecke, dem Zweck des Vereins weitestgehend entsprechen, welche die Vereinsziele fördern wollen und werden "Fördermitglieder" genannt. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sie haben aber kein Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung und sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; wobei eine E-Mail die Schriftform wahrt.
- 6. Bei einem schwerwiegenden Verstoß eines Mitglieds gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann der Vorstand dessen Ausschluss mit sofortiger Wirkung und einfacher Mehrheit beschließen.
- 7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, oder Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

- 8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 9. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob vom Vorstand eine Geschäftsführung, ein PR-Management und/oder eine Verwaltungskraft bestellt werden kann.
- 10. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit entscheiden, Persönlichkeiten, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft des Vereins anzutragen. Diese haben den Status von außerordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung und 2. der Vereinsvorstand. In künstlerischen Fragen und im Rahmen von Projekten können Arbeitsgruppen gebildet werden, die Empfehlungen an die Mitgliederversammlung und den Vorstand geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich wobei eine Einladung per E-Mail die Schriftform wahrt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ferner ist der Einladung das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung beizufügen.
- 2. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Hierbei gilt eine Einladungsfirst von 14 Tagen.
- 3. Versammlungsleiter:in ist der*die 1. Vorsitzende und im Falle seiner*ihrer Verhinderung der*die 2. Vorsitzende im Falle seiner*ihrer Verhinderung das 3. Vorstandsmitglied u.s.w. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein:e Versammlungsleiter:in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der*die Schriftführer:in nicht anwesend ist, wird auch dieser:r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen davon sind satzungsändernde Beschlüsse, für welche die (digitale) Anwesenheit von einem Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder bzw. mindestens 10 Vereinsmitglieder benötigt wird.

- 5. Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliederrechte (inkl. Stimmrecht) ausüben, auch ohne am Versammlungsort anwesend zu sein, wenn der Vorstand ein entsprechendes Vorgehen (z.B. passwortgeschütztes Online-Meeting) ermöglicht und per Einladung angekündigt hat. Ferner ist es ihnen möglich ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben; wobei auch hier eine E-Mail die Schriftform wahrt. Ausgenommen davon sind Vorstandswahlen, welche nur in direkter oder digitaler Anwesenheit durchgeführt werden können.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für eine Zweckänderung wird die einfache Mehrheit aller Mitglieder benötigt. Die vorgesehene Satzungs- bzw. Zweckänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem*der Versammlungsleiter:in und dem*der Schriftführer:in zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl muss über jede vorgeschlagene Person einzeln abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die höchste Zahl an Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Der Gesamtvorstand muss aus einer ungeraden Anzahl an Personen bestehen.
- 2. Der Gesamtvorstand des Vereins muss aus mindestens 5 natürlichen Personen bestehen und zwar aus dem*der 1. Vorsitzenden, dem*der 2. Vorsitzenden, dem*der Kassier:in, dem/r Schriftführer:in und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Gesamtvorstand konstituiert sich im Folgenden selbst.
- 3. Die Vorstandsmitglieder können im Sinne des § 26 BGB den Verein einzeln vertreten. Bei finanziellen Verpflichtungen im Betrag von über 1000.- Euro, muss ein weiteres Vorstandsmitglied hinzugezogen werden.
- 4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der regulären Amtszeit aus dem Amt, ist der Vorstand berechtigt, aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzvorstandsmitglied zu benennen, das bis zum Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds tätig ist. Spätestens zum Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds muss eine Neuwahl des Vorstands erfolgen und das Ersatz-Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, sofern es nicht von der Mitgliederversammlung neu gewählt wird.
- 5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

- 6. Beschlüsse des Vorstandes sind mehrheitlich zu fassen. Beschlüsse können auch in digitaler Anwesenheit (z.B. passwortgeschütztes Online-Meeting) und im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wobei E-Mail die schriftliche Form wahrt.
- 7. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung und in Berücksichtigung des Vereinsvermögens die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
- 8. Die Vereinsmitglieder inkl. Vorstandsmitglieder können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses für den Verein tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist der Vorstand. Bei einem Dienstverhältnis mit einem Vorstandsmitglied, ist ein jeweils anderes Vorstandsmitglied, als das, das in ein Dienstverhältnis mit dem Verein tritt, für den Abschluss, Änderungen und die Beendigung des entsprechenden Vertrages zuständig.

§ 8 Beitragspflicht und Einnahmen

- Die Vereinsmitglieder haben einen j\u00e4hrlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Zahlung eines erm\u00e4\u00dfigten Mitgliedsbeitrags kann beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet dar\u00fcber mit einfacher Mehrheit. Er kann die H\u00f6he des erm\u00e4\u00dfigten Beitrags nicht selbst bestimmen, sondern muss sich an die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung halten.
- 2. Über die regulären und ermäßigten Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie erlässt dazu eine Beitragsordnung in der Höhe und Fälligkeit geregelt sind. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Fälligkeitsdatum eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Neu eintretende Mitglieder haben bis spätestens 30 Tage nach ihrer Aufnahme den Mitgliederbeitrag an den Verein zu entrichten, sonst ist die Mitgliedschaft nicht zustande gekommen.
- 3. Leistet ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht bzw. bleiben zwei Jahresmitgliedsbeiträge trotz Mahnungen unbezahlt, kann der Vorstand beschließen, die Mitgliedschaft des Mitglieds ruhen zu lassen oder auch dieses Mitglied auszuschließen. Die Mahnung muss schriftlich erfolgen, wobei eine E-Mail die schriftliche Form wahrt.
- 4. Der Verein kann Spenden und Erbschaften zur Erfüllung des Vereinszwecks annehmen.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen* und Männern* im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO.